

4. *sieht mit Interesse* ihrer wiederaufgenommenen Tagung im März und April 1996 *entgegen*, während der sie die Frage der öffentlichen Verwaltung und der Entwicklung prüfen und sich mit den auf ihrer Tagesordnung stehenden Fragen befassen wird, namentlich der Rolle der öffentlichen Verwaltung bei der Förderung einer Entwicklungspartnerschaft;

5. *begrüßt* die Fortsetzung der Arbeit in den zuständigen internationalen Foren, einschließlich der Vereinten Nationen, betreffend unerlaubte Zahlungen unter Berücksichtigung der in dieser Frage bereits erzielten Fortschritte;

6. *empfiehlt* dem Wirtschafts- und Sozialrat, auf seiner Organisationstagung 1996 einen geeigneten zeitlichen Rahmen und angemessene Verfahren zur Fortsetzung dieser Arbeiten mit dem Ziel der Fertigstellung des Entwurfs eines internationalen Übereinkommens über unerlaubte Zahlungen zu prüfen, einschließlich der Prüfung des Entwurfs auf der Arbeitstagung 1996 des Rates, und empfiehlt dem Rat, der Versammlung auf ihrer einundfünfzigsten Tagung Bericht zu erstatten;

7. *beschließt*, unter dem Punkt "Bestandfähige Entwicklung und internationale wirtschaftliche Zusammenarbeit" den Unterpunkt "Wirtschaft und Entwicklung" in die vorläufige Tagesordnung ihrer zweiundfünfzigsten Tagung aufzunehmen.

96. Plenarsitzung
20. Dezember 1995

50/107. Begehung des Internationalen Jahres für die Beseitigung der Armut und Verkündung der ersten Dekade der Vereinten Nationen für die Beseitigung der Armut

Die Generalversammlung,

unter Bekräftigung ihrer Resolutionen 43/195 vom 20. Dezember 1988, 44/212 vom 22. Dezember 1989, 45/213 vom 21. Dezember 1990, 46/141 vom 17. Dezember 1991, 47/197 vom 22. Dezember 1992, 48/184 vom 21. Dezember 1993 und 49/110 vom 19. Dezember 1994, alles Resolutionen, bei denen es um die internationale Zusammenarbeit zur Beseitigung der Armut in den Entwicklungsländern geht,

unter Hinweis auf ihre Resolution 48/183 vom 21. Dezember 1993, in der sie 1996 zum Internationalen Jahr für die Beseitigung der Armut erklärt hat,

sowie unter Hinweis auf ihre Resolution 49/110, in der sie darum ersucht hat, daß so bald wie möglich ein Programm-entwurf für die Vorbereitung und die Begehung des Jahres ausgearbeitet wird,

betonend, daß es notwendig ist, daß die Regierungen ihre Anstrengungen und ihre Politiken auf die tiefer liegenden Ursachen der Armut und auf die Befriedigung der Grundbedürfnisse aller Menschen richten,

in der Erwägung, daß es zur Beseitigung der Armut notwendig ist, den Zugang aller Menschen zu wirtschaftlichen Chancen zu gewährleisten, wodurch ein dauerhafter Erwerb des Lebensunterhalts gefördert wird, und grundlegende

Maßnahmen zu ergreifen, um den Benachteiligten den Zugang zu Chancen und Dienstleistungen zu erleichtern, und daß in Armut lebende Menschen und schwächere Gesellschaftsgruppen durch eine entsprechende Organisation und durch Teilhabe am gesellschaftlichen Leben, insbesondere an der Planung und Umsetzung der sie betreffenden Politiken, zur Selbstbestimmung befähigt werden müssen, damit sie zu echten Partnern im Entwicklungsprozeß werden können,

sowie in der Erwägung, daß wirtschaftliche Entwicklung, soziale Entwicklung und Umweltschutz voneinander abhängige und einander gegenseitig verstärkende Bestandteile einer bestandfähigen Entwicklung sind, die den Rahmen für die Bemühungen um die Herbeiführung einer höheren Lebensqualität für alle Menschen bildet, und daß eine ausgewogene soziale Entwicklung, die es den in Armut lebenden Menschen ermöglicht, Umweltressourcen auf bestandfähige Weise zu nutzen, eine notwendige Grundlage einer bestandfähigen Entwicklung ist,

betonend, daß es geboten ist, Politiken zu fördern und umzusetzen, die geeignet sind, ein förderliches externes Wirtschaftsumfeld zu schaffen, unter anderem durch die Zusammenarbeit bei der Ausarbeitung und Durchführung von makroökonomischen Politiken, Handelsliberalisierung, Mobilisierung und/oder Bereitstellung von ausreichenden und berechenbaren neuen und zusätzlichen Finanzmitteln, die in einer Weise beschafft werden, daß möglichst umfangreiche derartige Mittel für eine bestandfähige Entwicklung zur Verfügung stehen, unter Heranziehung aller verfügbaren Finanzierungsquellen und -mechanismen, durch erhöhte finanzielle Stabilität und die Gewährleistung eines angemesseneren Zugangs der Entwicklungsländer zu den Weltmärkten, zu produktiven Investitionen und Technologien sowie zu dem entsprechenden Fachwissen,

sowie betonend, daß das System der Vereinten Nationen eine zentrale Rolle spielen sollte, wenn es darum geht, den Entwicklungsländern, insbesondere den afrikanischen Ländern und den am wenigsten entwickelten Ländern, vermehrte Unterstützung und Hilfe bei ihren Bemühungen um die Erreichung der Ziele zu gewähren, die in der Kopenhagener Erklärung über soziale Entwicklung und im Aktionsprogramm des Weltgipfels für soziale Entwicklung⁷³ sowie von den seit 1990 im Hinblick auf die Beseitigung der Armut veranstalteten großen Konferenzen der Vereinten Nationen verkündet worden sind,

nachdrücklich darauf hinweisend, daß die Machtgleichstellung der Frauen ein entscheidender Faktor bei der Beseitigung der Armut sein wird, da die Frauen die Mehrheit der in Armut lebenden Menschen ausmachen und durch ihre bezahlte und unbezahlte Arbeit im Haus, in der Gemeinschaft und am Arbeitsplatz einen Beitrag zur Wirtschaft und zur Armutsbekämpfung leisten,

in Anbetracht dessen, daß die internationale Gemeinschaft auf höchster politischer Ebene bereits einen Konsens erzielt und sich auf den in letzter Zeit abgehaltenen großen Konferenzen

⁷³ Siehe A/CONF.166/9, Kap. I, Resolution 1, Anlagen I und II.

zen der Vereinten Nationen zur Beseitigung der Armut verpflichtet hat, namentlich auf der Konferenz der Vereinten Nationen über Umwelt und Entwicklung, der Internationalen Konferenz über Bevölkerung und Entwicklung, der Vierten Weltfrauenkonferenz und insbesondere dem Weltgipfel für soziale Entwicklung, der die Beseitigung der Armut zu einem seiner drei Hauptthemen erklärt hatte, sowie in Anbetracht der erwarteten Beiträge der bevorstehenden Konferenz der Vereinten Nationen über Wohn- und Siedlungswesen (Habitat II), der neunten Tagung der Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen und des Welternährungsgipfels,

in Anbetracht der Bedeutung, die der Behandlung von Maßnahmen zur Beseitigung der Armut auf dem vom 15. bis 17. Juni 1995 in Halifax (Kanada) abgehaltenen Gipfel der Gruppe von sieben großen Industriestaaten beigemessen worden ist⁷⁴,

im Hinblick darauf, daß sich die Regierungen entschlossen haben, geeignete Maßnahmen zu treffen und geeignete Mechanismen zu schaffen, die es gestatten, die Ergebnisse des Weltgipfels für soziale Entwicklung umzusetzen und zu überwachen, auf Antrag mit Unterstützung der Sonderorganisationen, Programme, Fonds und Regionalkommissionen des Systems der Vereinten Nationen und unter umfassender Beteiligung aller Teile der Bürgergesellschaft,

unter Hinweis auf die Kopenhagener Erklärung und das Aktionsprogramm des Weltgipfels für soziale Entwicklung, insbesondere Ziffer 95 c) des Aktionsprogramms, in dem empfohlen wird, die Generalversammlung solle auf ihrer fünfzigsten Tagung im Anschluß an das Internationale Jahr für die Beseitigung der Armut (1996) die erste Dekade der Vereinten Nationen für die Beseitigung der Armut verkünden, mit dem Ziel, weitere Initiativen zur Beseitigung der Armut zu erwägen,

nach Behandlung der Berichte des Generalsekretärs über den Programmentwurf für die Begehung des Internationalen Jahres für die Beseitigung der Armut⁷⁵ und über die internationale Zusammenarbeit zur Beseitigung der Armut in den Entwicklungsländern⁷⁶,

Kenntnis nehmend von dem Vorschlag, den der Generalsekretär auf die Resolution 49/110 hin unterbreitet hat, wonach das Motto des Internationalen Jahres für die Beseitigung der Armut lauten soll: "Armut kann und muß in der ganzen Welt beseitigt werden",

I. BEGEHUNG DES INTERNATIONALEN JAHRES FÜR DIE BESEITIGUNG DER ARMUT (1996)

1. *fordert* alle Regierungen, die internationale Gemeinschaft, einschließlich des Systems der Vereinten Nationen, und alle anderen Akteure der Gesellschaft *nachdrücklich auf*, das Ziel der Beseitigung der Armut im Rahmen des Internationalen

Jahres für die Beseitigung der Armut (1996) ernsthaft zu verfolgen;

2. *erklärt erneut*, daß die Aktivitäten für die Begehung des Jahres auf allen Ebenen durchgeführt werden sollen und daß das System der Vereinten Nationen Hilfe gewähren sollte, um den Staaten, den politischen Entscheidungsträgern und der Weltöffentlichkeit stärker bewußt zu machen, daß die Beseitigung der Armut, ein komplexes und mehrdimensionales Problem darstellt und für die Festigung des Friedens und die Herbeiführung einer bestandfähigen Entwicklung von grundlegender Wichtigkeit ist;

3. *beschließt*, daß das Ziel der während dieses Jahres durchgeführten Aktivitäten darin bestehen soll, längerfristige und nachhaltige Bemühungen zu unterstützen, die darauf ausgerichtet sind, die eingegangenen Verpflichtungen, die ausgesprochenen Empfehlungen und die getroffenen Maßnahmen sowie die seit 1990 auf großen Konferenzen der Vereinten Nationen, insbesondere dem Weltgipfel für soziale Entwicklung⁷⁷ und der Vierten Weltfrauenkonferenz⁷⁷, bereits vereinbarten grundlegenden Bestimmungen vollständig und wirksam umzusetzen;

4. *beschließt außerdem*, daß sich alle während dieses Jahres durchgeführten Aktivitäten auf allen Ebenen unter anderem von den folgenden Grundsätzen leiten lassen sollen, damit das Ziel der Beseitigung der Armut erreicht wird:

a) Die Regierungen, die Gebietskörperschaften, alle in Betracht kommenden Akteure der Bürgergesellschaft, einschließlich der nichtstaatlichen Organisationen, der Geschäftswelt und der Unternehmen, sollen mit Unterstützung der internationalen Gemeinschaft, namentlich des Systems der Vereinten Nationen und der zuständigen subregionalen, regionalen und anderen internationalen Organisationen, gemeinsam nachhaltige Verpflichtungen eingehen und nachhaltige Anstrengungen unternehmen, und es sollen unter voller und effektiver Mitwirkung der in Armut lebenden Menschen Strategien und Programme zur Bekämpfung der Armut ausgearbeitet, durchgeführt und überwacht werden;

b) Es sollen Maßnahmen ergriffen werden, um sicherzustellen, daß die in Armut lebenden Menschen Zugang zu denjenigen Mitteln und Chancen erhalten, die erforderlich sind, um der Armut zu entrinnen, und es sollen Politiken verabschiedet werden, die gewährleisten, daß alle Menschen bei Arbeitslosigkeit, Krankheit, Mutterschaft, während der Kindererziehung, bei Verwitwung, bei Behinderung und im Alter wirtschaftlich und sozial ausreichend abgesichert sind;

c) Es soll sichergestellt werden, daß alle in Armut lebenden Menschen Zugang zu grundlegenden sozialen Diensten haben und am wirtschaftlichen, sozialen, kulturellen und politischen Leben der Gesellschaft teilhaben;

d) Den Frauen sollen die wirtschaftlichen und sozialen Möglichkeiten geboten werden, die es ihnen gestatten, zur Entwicklung beizutragen, und Strategien und Programme zur

⁷⁴ Siehe A/50/254-S/1995/501; siehe *Official Records of the Security Council, Fiftieth Year, Supplement for April, May and June 1995*, Dokument S/1995/501.

⁷⁵ A/50/551.

⁷⁶ A/50/396.

⁷⁷ Siehe A/CONF.177/20, Kap. I, Resolution 1, Anlage I (Erklärung von Beijing) und Anlage II (Aktionsplattform).

Armutsbekämpfung sollen unter Berücksichtigung der Geschlechtsdimension konzipiert werden;

e) Es sollen gezielte Programme zur Deckung der besonderen Bedürfnisse bestimmter sozialer und demographischer Gruppen, namentlich Jugendlicher, benachteiligter älterer Menschen, Behinderter und anderer verwundbarer und benachteiligter Personengruppen, ausgearbeitet werden;

f) Die internationale Gemeinschaft soll die breit angelegte Entwicklung in den Entwicklungsländern, insbesondere in Afrika und den am wenigsten entwickelten Ländern, kontinuierlich und wirksam unterstützen;

g) Die Anstrengungen, die das System der Vereinten Nationen unternimmt, um das Gesamtziel der Beseitigung der Armut zu erreichen, sollen gut koordiniert werden, um sicherzustellen, daß die Aktivitäten der zuständigen Organisationen einander ergänzen und kostengünstig sind;

5. *empfiehlt*, daß alle Staaten, wie in der Kopenhagener Erklärung über soziale Entwicklung und im Aktionsprogramm des Weltgipfels für soziale Entwicklung dargelegt, vorzugsweise noch 1996

a) eine genaue Definition und Bewertung der absoluten Armut erarbeiten sollen;

b) die Maßeinheiten, Kriterien und Indikatoren zur Bestimmung des Ausmaßes und der Verteilung der absoluten Armut erarbeiten sollen;

c) vordringlich nationale Politiken und Strategien aufstellen beziehungsweise verstärken sollen, die darauf ausgerichtet sind, die Armut insgesamt innerhalb der kürzestmöglichen Zeit erheblich zu verringern, Ungleichheiten abzubauen und die absolute Armut innerhalb einer Frist zu beseitigen, die jedes Land in seinem einzelstaatlichen Kontext festlegen wird;

d) die staatlichen Maßnahmen zur Beseitigung der absoluten Armut und zur erheblichen Verringerung der Armut insgesamt verstärken sollen, indem sie unter anderem einzelstaatliche Pläne zur Beseitigung der Armut aufstellen beziehungsweise verstärken und umsetzen, die an die strukturellen Ursachen der Armut herangehen und Maßnahmen auf lokaler, nationaler, subregionaler, regionaler und internationaler Ebene einschließen;

e) im Rahmen einzelstaatlicher Pläne der Schaffung von Arbeitsplätzen als einem Mittel zur Beseitigung der Armut besondere Aufmerksamkeit widmen sollen, wobei sie gleichzeitig dem Gesundheits- und Bildungswesen entsprechende Beachtung zukommen lassen, grundlegenden sozialen Diensten höheren Vorrang einräumen, für die Haushalte Einkommen schaffen und den Zugang zu Produktionsmitteln und wirtschaftlichen Chancen fördern;

6. *fordert* die Regierungen *nachdrücklich auf*, makroökonomische Politiken und Entwicklungsstrategien zu überprüfen, zu verabschieden und aufrechtzuerhalten, die die Bedürfnisse und Eigenanstrengungen von in Armut lebenden Frauen, insbesondere in ländlichen Gebieten, berücksichtigen,

wie in Ziffer 58 der von der Vierten Weltfrauenkonferenz verabschiedeten Aktionsplattform⁷⁷ dargelegt ist;

7. *bekräftigt* die zwischen interessierten Partnern in den entwickelten Ländern und den Entwicklungsländern erzielte Einigung auf eine gegenseitige Verpflichtung, im Durchschnitt 20 Prozent der öffentlichen Entwicklungshilfe beziehungsweise 20 Prozent des Staatshaushalts für grundlegende soziale Programme bereitzustellen;

8. *betont*, daß während des Jahres und danach die in Armut lebenden Menschen und ihre Organisationen zur Selbstbestimmung befähigt werden sollen, indem sie voll in die Festlegung von Zielwerten und in die Erarbeitung, Umsetzung, Überwachung und Bewertung einzelstaatlicher Strategien und Programme zur Armutsbeseitigung und zum Aufbau der Gemeinwesen einbezogen werden, um sicherzustellen, daß diese Programme ihren Prioritäten entsprechen;

9. *nimmt Kenntnis* von den Aktivitäten, die von den Organisationen und Organen des Systems der Vereinten Nationen zur Begehung des Jahres geplant und im Bericht des Generalsekretärs⁷⁵ enthalten sind, und bittet sie, weitere Initiativen zu ergreifen;

10. *fordert* die multilateralen Finanz- und Entwicklungsinstitutionen *nachdrücklich auf*, ihre Investitionen in soziale Bereiche und in Programme zur Beseitigung der Armut auszuweiten und zu beschleunigen;

11. *nimmt Kenntnis* von dem Beschluß 95/22 des Exekutivrats des Entwicklungsprogramms der Vereinten Nationen und des Bevölkerungsfonds der Vereinten Nationen vom 16. Juni 1995⁶¹, in dem der Rat beschloß, der Beseitigung der Armut in den Aktivitäten des Programms absolute Priorität einzuräumen und seine Programme auf die bedürftigsten Regionen und Länder, insbesondere die am wenigsten entwickelten Länder, namentlich in Afrika, zu konzentrieren;

12. *bittet* alle in Betracht kommenden Sonderorganisationen, Fonds, Programme und anderen Organisationen des Systems der Vereinten Nationen, ihre Aktivitäten, Programme und Strategien nach Bedarf zu verstärken und anzupassen, damit das Gesamtziel der Armutsbeseitigung und der Befriedigung der Grundbedürfnisse aller Menschen erreicht wird;

13. *begrüßt* den vor kurzem vom Verwaltungsausschuß für Koordinierung gefaßten Beschluß, Arbeitsgruppen für die verschiedenen Aspekte des Folgeprozesses der großen Konferenzen der Vereinten Nationen einzusetzen, deren Aufgabe darin bestehen soll, mit der Beseitigung der Armut zusammenhängende Fragen zu behandeln⁷⁸;

14. *nimmt Kenntnis* von dem Beschluß des Administrators des Entwicklungsprogramms der Vereinten Nationen, für die Dauer des Internationalen Jahres für die Beseitigung der Armut einen Fonds für die Armutsbeseitigung einzurichten, um den Entwicklungsländern, insbesondere afrikanischen Ländern und den am wenigsten entwickelten Ländern, bei der

⁷⁸ Siehe ACC/1995/23.

Erarbeitung nationaler Pläne zur Bekämpfung der Armut behilflich zu sein;

15. *ersucht* den Generalsekretär, alles Erforderliche zu tun, um für die weite und wirkungsvolle Verbreitung dieser Resolution und des Programms für die Begehung des Jahres zu sorgen, und bittet in diesem Zusammenhang alle Staaten, die Organisationen des Systems der Vereinten Nationen, die in Betracht kommenden internationalen Organisationen, die zuständigen nationalen Organisationen, die nichtstaatlichen Organisationen und andere interessierte Gruppen der Bürgergesellschaft, der Begehung des Jahres die gebührende Aufmerksamkeit zu widmen;

II. ERSTE DEKADE DER VEREINTEN NATIONEN FÜR DIE BESEITIGUNG DER ARMUT (1997-2006)

16. *verkündet* die erste Dekade der Vereinten Nationen für die Beseitigung der Armut (1997-2006);

17. *fordert* alle Regierungen und die internationale Gemeinschaft, einschließlich des Systems der Vereinten Nationen, sowie alle anderen Akteure der Gesellschaft *nachdrücklich auf*, die Ergebnisse der großen Konferenzen der Vereinten Nationen, die sich mit der Beseitigung der Armut befaßt haben, insbesondere des Weltgipfels für soziale Entwicklung, wirksam umzusetzen;

18. *begrüßt* die Vorkehrungen, die der Generalsekretär im Rahmen der für den Zweijahreszeitraum 1996-1997 vereinbarten Mittelbewilligungen im Hinblick auf die Stelle getroffen hat, die im Sekretariat notwendig sein wird, um die Aufgaben im Zusammenhang mit der Unterstützung der systemweiten Durchführung des Internationalen Jahres für die Beseitigung der Armut einschließlich der Aktivitäten der Dekade wahrzunehmen;

19. *ersucht* den Generalsekretär, die Organe, Organisationen, Programme, Fonds und Gremien des Systems der Vereinten Nationen zu bitten, soweit nicht bereits geschehen, die Einrichtung von Koordinierungsstellen und anderen ähnlichen Mechanismen zu erwägen, damit die Bestimmungen, Vereinbarungen und Ergebnisse der großen Konferenzen der Vereinten Nationen, die für die Beseitigung der Armut von Bedeutung sind, wirksam umgesetzt werden können;

20. *erinnert* an die Koordinierungsrolle, die dem Wirtschafts- und Sozialrat bei den Aktivitäten des Systems der Vereinten Nationen zur Beseitigung der Armut im Rahmen der koordinierten Folgemaßnahmen zu den großen Konferenzen und Gipfeltreffen zukommt, die die Vereinten Nationen seit 1990 im Wirtschafts- und Sozialbereich und auf damit zusammenhängenden Gebieten veranstaltet haben;

21. *betont*, wie wichtig es ist, auf zwischenstaatlicher und interinstitutioneller Ebene kohärente, umfassende und integrierte Aktivitäten für das Jahr und die Dekade zu gewährleisten, die mit den Ergebnissen der seit 1990 im Wirtschafts- und Sozialbereich und auf damit zusammenhängenden Gebieten veranstalteten großen Konferenzen und Gipfeltreffen der Vereinten Nationen im Einklang stehen;

22. *bittet* den Verwaltungsausschuß für Koordinierung, insbesondere im Rahmen der interinstitutionellen Arbeitsgruppen, die Mitwirkung und Koordinierung aller zuständigen Organe, Organisationen und Gremien des Systems der Vereinten Nationen sicherzustellen, damit diese Resolution vollinhaltlich und wirksam durchgeführt wird, und der Generalversammlung auf ihrer einundfünfzigsten Tagung über den Wirtschafts- und Sozialrat über die zur Unterstützung der Dekade vorgesehenen Aktivitäten Bericht zu erstatten und dabei die Ergebnisse der seit 1990 im Wirtschafts- und Sozialbereich und auf damit zusammenhängenden Gebieten veranstalteten großen Konferenzen und Gipfeltreffen der Vereinten Nationen zu berücksichtigen;

23. *fordert* die Staaten, das System der Vereinten Nationen, die zuständigen internationalen Organisationen und alle anderen an der Dekade interessierten Akteure *auf*, sich aktiv an der finanziellen und technischen Unterstützung der Dekade zu beteiligen, damit insbesondere alle Maßnahmen und Empfehlungen in operative und konkrete Programme und Aktivitäten zur Beseitigung der Armut umgesetzt werden;

24. *beschließt*, den gemäß Resolution 47/92 der Generalversammlung vom 16. Dezember 1992 zur Finanzierung der Vorbereitungen geschaffenen Treuhandfonds des Weltgipfels für soziale Entwicklung beizubehalten und in Treuhandfonds für Folgemaßnahmen zum Weltgipfel für soziale Entwicklung umzubenennen, der unter der Aufsicht des Generalsekretärs stehen und dessen Ziel darin bestehen wird, im Zuge der Umsetzung der Kopenhagener Erklärung und des Aktionsprogramms des Weltgipfels für soziale Entwicklung Programme, Seminare und Aktivitäten zur Förderung der sozialen Entwicklung zu unterstützen, wozu auch Aktivitäten im Zusammenhang mit der ersten Dekade der Vereinten Nationen für die Beseitigung der Armut gehören, und bittet alle Mitgliedstaaten, Beiträge an diesen Fonds zu entrichten;

25. *ersucht* somit den Generalsekretär, sicherzustellen, daß die Ergebnisse der großen Konferenzen der Vereinten Nationen einer möglichst breiten Öffentlichkeit bekanntgemacht werden und außerdem sicherzustellen, daß die Dokumente, die sich auf das Jahr und die Dekade beziehen, nach ihrer Verabschiedung an alle Staaten, die zuständigen internationalen und regionalen Organisationen, die multilateralen Finanzinstitutionen und die regionalen Entwicklungsbanken weitergeleitet werden, um sich ihrer aktiven und substantiellen Beiträge zu versichern;

26. *empfiehlt* den Geberländern, der Beseitigung der Armut in ihren bilateralen beziehungsweise multilateralen Hilfsprogrammen und ihren Haushalten eine höhere Priorität zuzuweisen;

27. *ermutigt* die Entwicklungsländer, für Programme und Aktivitäten zur Beseitigung der Armut interne und externe Ressourcen zu mobilisieren und deren vollständige und wirksame Durchführung zu erleichtern;

28. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer einundfünfzigsten Tagung in einem einzigen Dokument einen Sachstandsbericht über die vom System der

Vereinten Nationen zur Durchführung des Programms für die Begehung des Jahres getroffenen Maßnahmen sowie über die für die Vorbereitung der Dekade vorgesehenen Maßnahmen vorzulegen;

29. *beschließt*, in die vorläufige Tagesordnung ihrer einundfünfzigsten Tagung den Punkt "Erste Dekade der Vereinten Nationen für die Beseitigung der Armut (1997-2006)" aufzunehmen.

96. Plenarsitzung
20. Dezember 1995

50/108. Initiative der Vereinten Nationen für Chancenförderung und Teilhabe

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 48/60 vom 14. Dezember 1993 und ihren Beschluß 49/434 vom 19. Dezember 1994 über eine Initiative der Vereinten Nationen für Chancenförderung und Teilhabe,

bekräftigend, daß eine der Grundvoraussetzungen für die Verwirklichung einer bestandfähigen Entwicklung die umfassende Teilhabe der Bevölkerung an der Entscheidungsfindung ist,

in Anerkennung der Wichtigkeit der Frage der Chancenförderung und Teilhabe in der Agenda der Vereinten Nationen für die wirtschaftliche und soziale Entwicklung, die in den zahlreichen internationalen Konferenzen und Übereinkünften zum Ausdruck kommt, welche sich auf die Folgemaßnahmen des Rio-Prozesses beziehen,

in Würdigung der vom sechszwanzigsten Südpazifischen Forum vom 13. bis 15. September 1995 in Madang (Papua-Neuguinea) verabschiedeten Zukunftsweisenden Erklärung des Südpazifischen Forums⁷⁹, die Chancen für eine internationale und regionale Zusammenarbeit propagiert, welche zu einem Wachstum führt, das durch Gerechtigkeit, breite Partizipation und den Aufbau von Kapazitäten zur Erreichung der Eigenständigkeit gekennzeichnet ist,

feststellend, daß die Gruppe der Vereinten Nationen für Chancenförderung und Teilhabe vom 15. bis 19. Mai 1995 am Amtssitz der Vereinten Nationen zusammengetreten ist,

1. *begrüßt* den Bericht der Gruppe der Vereinten Nationen für Chancenförderung und Teilhabe⁸⁰;

2. *nimmt Kenntnis* von dem Beitrag der Gruppe zur Fertigstellung einer Agenda für Entwicklung und zu den Folgemaßnahmen des vom 6. bis 12. März 1995 in Kopenhagen abgehaltenen Weltgipfels für soziale Entwicklung;

3. *bittet* die Mitgliedstaaten sowie die zuständigen Organisationen und Einrichtungen des Systems der Vereinten Nationen, die Erkenntnisse und Empfehlungen der Gruppe zu untersuchen, insbesondere die Abschnitte ihres Berichts, die

sich auf die erforderlichen Anstrengungen zum Aufbau von Klein- und Mittelbetrieben in den Entwicklungsländern beziehen, als wirksame Maßnahme zur Förderung der Chancen und der Teilhabe im Kontext der einzelstaatlichen Entwicklung sowie der wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung aller Völker;

4. *bittet* die Kommission für bestandfähige Entwicklung, sich im allgemeinen Kontext des Handels, der Umwelt und der bestandfähigen Entwicklung, der Armutsminderung, der Förderung einer bestandfähigen Landwirtschaft und ländlichen Entwicklung sowie der Entwicklung der Kleinfischerei auf die Arbeit der Gruppe zu stützen;

5. *bittet* den Ausschuß für Entwicklungsplanung, im Einklang mit seinem Mandat die Empfehlungen der Gruppe bei seiner Arbeit im Jahr 1996 im Zusammenhang mit der Internationalen Entwicklungsstrategie für die Vierte Entwicklungsdekade der Vereinten Nationen¹⁶ zu berücksichtigen;

6. *ermutigt* die zuständigen Einrichtungen und Organisationen des Systems der Vereinten Nationen, insbesondere das Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen und die Regionalkommissionen, ihre Bemühungen um die Förderung der Chancen und der Teilhabe zu verstärken und diese Konzepte weiterzuentwickeln und sie in ihre Strategien und Programme einzuarbeiten, namentlich in Workshops und Seminare auf regionaler und nationaler Ebene;

7. *bittet* die Mitgliedstaaten und die internationalen Organisationen um freiwillige Beiträge zu diesen Bemühungen;

8. *ruft dazu auf*, die weitestmögliche Verbreitung des Berichts der Gruppe innerhalb der internationalen Gemeinschaft zu unterstützen.

96. Plenarsitzung
20. Dezember 1995

50/109. Welternährungsgipfel

Die Generalversammlung,

in Bekräftigung des in der Allgemeinen Erklärung über die Ausrottung von Hunger und Mangelernährung⁸¹ verkündeten unveräußerlichen Rechts, frei von Hunger und Mangelernährung zu leben,

im Bewußtsein dessen, daß trotz der Fortschritte bei der Sicherstellung der weltweiten Verfügbarkeit von Nahrungsmitteln immer noch achthundert Millionen Menschen chronisch unterernährt sind und etwa zweihundert Millionen Kinder unter fünf Jahren unter Protein- und Energiemangel leiden,

überzeugt von der dringenden Notwendigkeit, auf höchster politischer Ebene durch die Verabschiedung konzertierter Politiken und eines Aktionsplans zur Umsetzung durch Regierungen, internationale Institutionen und alle Sektoren der Bürgergesellschaft den weltweiten Konsens und die weltweite

⁷⁹ A/50/475, Anhang, Anlage II.

⁸⁰ A/50/501, Anhang. Siehe auch A/50/501/Add.1.

⁸¹ Report of the World Food Conference, Rome, 5-16 November 1974 (Veröffentlichung der Vereinten Nationen, Best.-Nr. E.75.II.A.3), Kap. I.